

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
<b>Band:</b>	41 (1951)
<b>Artikel:</b>	Ein ländliches Schultheissengericht von 1550
<b>Autor:</b>	Wackernagel, Hans Georg
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1004535">https://doi.org/10.5169/seals-1004535</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ein ländliches Schultheissengericht von 1550

Von *Hans Georg Wackernagel*, Basel

Bildliche Darstellungen ländlicher Gerichtsszenen aus alter Zeit sind verhältnismässig recht selten. Um so wertvoller dürfte deshalb die Abbildung des Schultheissengerichts von Habsheim (südlich Mülhausen) sein, das wir in dem Oberstücke eines Scheibenrisses (Nachfolge H. Holbein's) von 1550 erblicken können. Das Gericht, das wie so oft aus 12 Urteilssprechern besteht, sitzt auf den Längsseiten eines schrankenartigen Bankvierecks. Auf der linken Schmalseite sehen wir den Schultheissen Casper Hag, der mit einem eigentlich steifen Hute angetan und mit dem Gerichtsstab in der Hand die Sitzung leitet. Ausserhalb des Bankvierecks stehen 4 Gerichtsboten mit ihren Stäben. Rechts auf dem Bild erscheint die Schar der Rechtsuchenden und Zeugen, an ihrer Spitze eine Frau und ein etwas zerlumpter Bauersmann. — Vor den Kapitellen der Schultheiss und seine Frau, die auch als Schildbegleiter figurieren, in der Tracht der S. Jago-Pilger. Auch der Wappenschild selbst zeugt mit der Jakobsmuschel und drei Pilgerstäben von dieser Wallfahrt.

## Irrtum über den Sachverhalt

Von *Hans Herold*, Zürich

Es hat zu allen Zeiten Strafbestimmungen gegeben, die eine Person oder ein Rechtsgut ganz besonders schützen: Neben den allgemeinen Tatbestand tritt ein besonderer, indem es nach dem Willen des Gesetzgebers besonders schützenswerte Personen oder Sachen gibt. Der Diebstahl bei Nacht wird stärker bestraft als derjenige am Tag, derjenige an Sachen, die nicht hingänglich verwahrt werden können, stärker als der gewöhnliche, die Bekleidung von Amtspersonen stärker als diejenige gewöhnlicher Sterblicher, die Störung eines Gottesdienstes stärker als diejenige einer sonstigen Versammlung, Frevel im Bannwald stärker als im gewöhnlichen, die Schändung eines Friedhofes stärker als diejenige eines Gartens usw. Es kommen in zahlreichen dieser Tatbestände die alten Sonderfrieden zum Ausdruck, welche genossen: Nacht, Sonntag, Mühle, Deich, Weg und Steg, Wald, dann aber auch Geistliche, Juden, Regierende, Militär.

Weil es dem Täter nicht immer zugemutet werden kann, den besondern Sachverhalt zu kennen, schrieben Strafgesetze seit alters vor, dass der Richter die Tat zugunsten des Täters nach dem Sachverhalt zu beurteilen habe, den sich der Täter vorgestellt hat (so z. B. Art. 19 des Schweizerischen Strafgesetzbuches). Es kann dabei oft vorkommen, dass eine fahrlässige